

weist. Die üblicherweise zu Cod. 4.12.4 gesetzte Authentica „*Et omnino*“ wurde übrigens auch auf dieser Seite — wieder ohne ersichtlichen Grund — am Seitenrand neben Cod. 4.15.5 als *C(onstitutio) N(ovella)* notiert.

Haben diese beiden Beispiele bereits gezeigt, daß die *Habita* in Codexhandschriften ziemlich willkürlich eingetragen wurde, so vermittelt uns die Überlieferung im vatikanischen Cod. palat. lat. 761 die anschaulichste Vorstellung, auf welche Weise der Text der Authentica mitunter erst in die justinianische Kodifikation gelangte. Der Text auf fol. 92^v — er reicht von Cod. 4.12.1 bis Cod. 4.14.3 — wird umrahmt vom Apparat des Accursius. Der sehr umfangreiche Kommentar zur Authentica „*Habita*“ schließt sich an die Glosse zu Cod. 4.13.1 an, unmittelbar darauf folgt die Glosse zur Authentica „*Et omnino*“, darauf die zu Cod. 4.13.2. Obwohl im Haupttext die richtige Reihenfolge Cod. 4.13.3, 4, 5 eingehalten ist, folgen im Apparat die Glossen zu Cod. 4.13.4, 3, 5 aufeinander. Die Glossenhand setzte dann in einer neuen Zeile mit der Glosse zur *R(ubrica)* „*An servus ex suo facto*“ (Cod. 4.14) fort, doch wurde nachträglich in den leergebliebenen Zeilenrest der Glosse zu Cod. 4.13.5 nach der abschließenden Sigle „*ac.*“ (für Accursius) von einer nicht mit der Glossenschrift identischen Hand, von der auch sonst verschiedentlich Korrekturen stammen, ergänzt: *Sequitur aut(bentica) habita*. Am unteren Rand der Seite, noch unter dem Apparat des Accursius, steht dann von der Korrekturhand eingetragen, ohne jeglichen Verweis, die *Habita*; da der verbliebene Platz auf diesem Blatt nicht ausreichte, wurde am unteren Blattrand von fol. 93^r weitergeschrieben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier erst durch die Glosse, die aus einer Vorlage kopiert wurde, das Bedürfnis nach dem Text der in der Glosse ausführlich behandelten Authentica „*Habita*“ geweckt wurde. Da es sich dem Typ nach um erklärende Glossen handelt, die vom Quellentext getrennt fast unverständlich bleiben⁵²), bedeutete das Fehlen des Textes einen empfindlichen Mangel. Durch den Nachtrag wurde dem abgeholfen. Man sieht daraus — und deshalb ist dieses Beispiel so lehrreich — in welcher entscheidenden Weise sich die Berücksichtigung der *Habita* in den Glossenapparaten auf ihre weitere Tradierung auswirkte. Erst als von der Glosse erfaßte Authentica war sie endgültig im Codex verankert.

⁵²) Vgl. dazu Peter Weimar, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, *Ius commune* 2 (1969) S. 56.